

## Reglement

vom 14. Juli 1995

### für die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) Freiburg

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf den Artikel 60 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung;

gestützt auf den Artikel 53 der Verordnung vom 7. November 1979 über die Berufsbildung;

gestützt auf die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. Juni 1982 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen;

gestützt auf das Gesetz vom 13. November 1991 über die Ingenieurschule;

gestützt auf den Artikel 29 des Einführungsgesetzes vom 19. September 1985 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung;

auf Antrag der Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion,

*beschliesst:*

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1.** <sup>1</sup> Die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) Freiburg ist eine Ausbildungsstätte, die eine berufliche Weiterbildung im Sinne der Bestimmungen des Bundes und des Kantons vermittelt. Stellung

<sup>2</sup> Sie wird als spezielle Ausbildungseinheit unter die Verantwortung der Ingenieurschule gestellt und administrativ einer Abteilung gleichgestellt.

<sup>3</sup> Der Verantwortliche dieser Einheit hat die im Artikel 12 des Gesetzes vom 13. November 1991 über die Ingenieurschule definierte Stellung; er trägt jedoch den Titel eines Direktors.

**Art. 2.** <sup>1</sup> Die HWV vermittelt eine höhere Berufsbildung, die zum offiziellen Titel «Betriebsökonom HWV» bzw. «Betriebsökonomin HWV» führt. Ziele der Schule

<sup>2</sup> Die Lehrpläne, Arbeitsprogramme und -methoden beruhen auf drei allgemeinen Zielen:

- a) Erarbeitung wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Fachwissens;
- b) Vertiefung der Allgemeinbildung;
- c) Denkschulung und Förderung der Kreativität zum Zweck einer besseren und rationelleren Arbeits- und Entscheidungsplanung.

## 2. Allgemeine Organisation der Ausbildung

**Art. 3.** <sup>1</sup> Die HWV bietet zwei Ausbildungswege an: Ausbildungswege

- a) eine Vollzeitausbildung;
- b) eine berufsbegleitende Ausbildung.

<sup>2</sup> Die Ausbildungswege werden nach den Bestimmungen des Bundes und dieses Reglements organisiert.

**Art. 4.** Die Ausbildung, einschliesslich der Prüfungszeit, dauert sechs Semester für die Vollzeitausbildung und acht Semester für die berufsbegleitende Ausbildung. Ausbildungsdauer

**Art. 5.** <sup>1</sup> Die Studierenden können an der HWV einen zweisprachigen Abschluss erwerben; sie müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: Zweisprachiger Abschluss

- a) Sie besuchen mindestens einen Fünftel des Unterrichts in der Zweitsprache (Deutsch oder Französisch). Die Sprachkurse besuchen sie in der Regel in der Klasse ihrer Muttersprache.
- b) Sie besuchen die Fächer, die mehrere Semester unterrichtet werden, während der ganzen Unterrichtsdauer in derselben Sprache. Der Direktor kann nach dem Grundkurs ausnahmsweise einen Wechsel bewilligen.
- c) Sie besuchen in jeder Fächergruppe (wirtschaftswissenschaftliche Fächer, instrumentale Fächer, allgemeinbildende Fächer) einen Teil des Unterrichts in der Zweitsprache (Deutsch oder Französisch).

<sup>2</sup> Die Bewertung ist für alle Studierenden einheitlich, unabhängig von ihrer Muttersprache.

**Art. 6.** <sup>1</sup> Der Lehrplan wird nach den Anforderungen des Bundes erstellt. Lehrplan und Unterrichtsprogramm  
<sup>2</sup> Das Unterrichtsprogramm legt die allgemeinen Ziele und die Stoffpläne der einzelnen im Lehrplan festgelegten Ausbildungsfächer fest.

<sup>3</sup> Der Lehrplan und das Unterrichtsprogramm werden vom Direktor der HWV erstellt und vom Direktor der Ingenieurschule genehmigt.

**Art. 7.** <sup>1</sup> Die Studierenden sind verpflichtet, nach dem Grundkurs weitere Kurse zu einzelnen Aspekten aus Bereichen wie Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Unternehmensfinanzierung, Marketing, öffentliche Verwaltung oder Informatik zu besuchen. Wahlfächer

<sup>2</sup> Diese Kurse werden als Wahlfächer angeboten.

**Art. 8.** <sup>1</sup> Eine Zwischenprüfung schliesst den ersten Teil der Ausbildung (Grundkurs) ab und umfasst: Prüfungen

- a) die ersten zwei Semester der Vollzeitausbildung;
- b) die ersten drei Semester der berufsbegleitenden Ausbildung.

<sup>2</sup> Der zweite Teil der Ausbildung (Hauptkurs) wird mit einer Schlussprüfung abgeschlossen; diese besteht aus einer Diplomarbeit und Prüfungen.

### 3. Aufsichtsbehörden und Schulleitung

**Art. 9.** Die HWV wird nach dem Gesetz vom 13. November 1991 über die Ingenieurschule der Aufsicht und Kontrolle des Staatsrats, der Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion und dem Aufsichtsrat der Ingenieurschule unterstellt. Aufsichtsbehörde

**Art. 10.** <sup>1</sup> Die HWV wird von einem Schuldirektor (der Direktor) geleitet; dieser untersteht dem Direktor der Ingenieurschule. Direktor

<sup>2</sup> Der Direktor hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Er erstellt den Lehrplan und das Unterrichtsprogramm.
- b) Er überprüft die Qualität und den Betrieb des Unterrichts.

- c) Er leitet das HWV-Personal.
- d) Er beantragt die Anstellung und Ernennung der Lehrpersonen.
- e) Er stellt mit der Zustimmung des Direktors der Ingenieurschule die Lehrpersonen mit privatrechtlichem Vertrag an.
- f) Er vertritt die HWV in den Koordinationsorganen und in der Berufswelt.

**Art. 11.** Der Direktor kann Dozenten oder aus Dozenten gebildeten Arbeitsgruppen bestimmte pädagogische oder administrative Aufgaben übertragen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben können auch Studierende mitwirken.

Übertragung  
von Kompeten-  
zen

#### 4. Dozenten

**Art. 12.** <sup>1</sup> Die Dozenten müssen sich über ein abgeschlossenes Universitätsstudium ausweisen können. Unterricht in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern kann nur von Dozenten erteilt werden, die mit der wirtschaftlichen oder administrativen Praxis eng vertraut sind.

Qualifikation

<sup>2</sup> Für den Unterricht in bestimmten Spezialfächern können im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auch Lehrbeauftragte ohne Hochschulabschluss beigezogen werden, wenn sie in der Berufswelt als Fachleute anerkannt werden.

**Art. 13.** <sup>1</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Dozenten:

Allgemeine  
Aufgaben

- a) in Übereinstimmung mit dem Unterrichtsprogramm unterrichten;
- b) in Zusammenarbeit mit dem Direktor die Unterrichtsmittel und die Stoffpläne ausarbeiten;
- c) auf der Direktion ein Doppel der im Unterricht eingesetzten Unterrichtsmittel hinterlegen und laufend ergänzen;
- d) die Arbeit der Studierenden bewerten;
- e) an den vom Direktor festgelegten Sitzungen der Dozenten teilnehmen;
- f) bei der Organisation der Examen, insbesondere bei der Vorbereitung der einzelnen Prüfungen sowie bei der Überwachung und Korrektur der Prüfungsarbeiten, mitwirken;
- g) die Absenzenkontrolle der Studierenden führen;

- h) die Schulleitung im Verhinderungsfall benachrichtigen;
- i) auf Verlangen der Schulleitung soweit als möglich Stellvertretungen übernehmen.

<sup>2</sup> Die Dozenten sorgen für einen geordneten und disziplinierten Unterrichtsablauf.

**Art. 14.** <sup>1</sup> Das normale Unterrichtspensum der Dozenten entspricht demjenigen der Dozenten an der Ingenieurschule; es wird für ein ganzes Schuljahr, für ein Semester oder für eine spezielle Unterrichtseinheit (Modul) zugeteilt. Unterrichtspensum

<sup>2</sup> Auf Verlangen des Direktors beteiligen sich die Dozenten an besonderen Ausbildungsaufgaben, die in Form von Seminaren behandelt werden.

<sup>3</sup> Sofern diese besonderen Unterrichtsstunden nicht im normalen Pensum inbegriffen sind, werden sie zusätzlich bezahlt.

## 5. Zulassung und Unterrichtsbesuch

### A. Zulassung

**Art. 15.** Die Aufnahmegesuche mit den entsprechenden Unterlagen sind fristgerecht mit dem dafür geschaffenen Formular an den Direktor zu richten. Aufnahmegesuch

**Art. 16.** <sup>1</sup> Wer an die HWV zugelassen werden will, muss im Besitze eines der folgenden Ausweise sein: Zulassungsbedingungen

- a) kaufmännisches Berufsmaturitätszeugnis;
- b) ein anderes Berufsmaturitätszeugnis;
- c) eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis Typus E;
- d) eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis eines anderen Typus;
- e) Diplom als Wirtschaftsinformatiker;
- f) eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) für kaufmännische Angestellte oder Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsschule;
- g) eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in einem anderen Beruf mit einer mindestens dreijährigen Lehre;
- h) ein anderer als gleichwertig anerkannter Ausweis.

<sup>2</sup> Die Kandidaten müssen sich überdies über eine berufliche Praxis in Wirtschaft oder Verwaltung nach Abschluss der beruflichen Grundausbildung wie folgt ausweisen können:

- a) mindestens ein Jahr, wer einen Abschluss nach Absatz 1 Bst. a, b, c, e oder f hat;
- b) mindestens zwei Jahre, wer einen Abschluss nach Absatz 1 Bst. d, g oder h hat.

<sup>3</sup> Die Kandidaten müssen ausserdem die Aufnahmeprüfung bestanden haben, es sei denn, sie seien davon dispensiert worden.

**Art. 17.** <sup>1</sup> Bei der Aufnahmeprüfung werden die Fächer Rechnungswesen (kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung), Französisch, Deutsch und Englisch geprüft.

Aufnahmeprüfung  
a) Allgemeines

<sup>2</sup> Die Prüfungsanforderungen entsprechen denjenigen der Schlussprüfungen einer kaufmännischen Lehre.

<sup>3</sup> Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat in allen Fächern mindestens die Note 4,0 erreicht hat.

<sup>4</sup> Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

**Art. 18.** <sup>1</sup> Ohne Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein kaufmännisches Berufsmaturitätszeugnis, ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis oder ein Diplom als Wirtschaftsinformatiker hat;
- b) ein kaufmännisches Fähigkeitszeugnis oder ein Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsmittelschule hat, sofern er in den Fächern der Aufnahmeprüfung einen Notendurchschnitt von 4,8, in Rechnungswesen die Note 5,0 und in den übrigen Prüfungsfächern die Note 4,5 erreicht; massgebend ist die Notenskala des Bundes von 6 bis 1;
- c) ein kaufmännisches Fähigkeitszeugnis oder ein Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsmittelschule hat, sich für eine berufs begleitende Ausbildung anmeldet und zum Zeitpunkt der Anmeldung über eine mindestens fünfjährige Erfahrung in Wirtschaft oder Verwaltung verfügt. Diese Kandidaten werden bedingt ins erste Semester aufgenommen; der Artikel 34 gilt sinngemäss.

b) Ganz oder teilweise prüfungsfreie Zulassung

<sup>2</sup> Der Direktor kann einen Kandidaten, der eine zu einem anerkannten Titel führende Zusatzausbildung abgeschlossen hat, in einzelnen Fächern von der Aufnahmeprüfung dispensieren.

**Art. 19.** <sup>1</sup> Der Aufnahmeentscheid erfolgt aufgrund der Anmeldeunterlagen und der Aufnahmeprüfung.

Aufnahme-  
entscheid

<sup>2</sup> Die Kandidaten können zu einem Gespräch eingeladen werden.

**Art. 20.** Übersteigt die Zahl der Kandidaten, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, die Aufnahmekapazität der HWV, so entscheidet die Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion über die erforderlichen Massnahmen.

Aufnahme-  
kapazität

### *B. Unterrichtsbesuch*

**Art. 21.** Die Studierenden sind verpflichtet, alle Fächer des Lehrplans zu besuchen, es sei denn, der Direktor habe sie in Anwendung des Artikels 22 dieses Reglements ausdrücklich davon dispensiert.

Pflicht zum  
Un-  
terrichtsbesuch

**Art. 22.** <sup>1</sup> Unter bestimmten Bedingungen können Studierende, die über eine umfassende kaufmännische und sprachliche Ausbildung verfügen, vom Direktor zur Zwischenprüfung zugelassen werden, ohne dass sie alle Fächer des Lehrplans besucht haben.

Besondere  
Fälle

<sup>2</sup> Die vom Unterricht dispensierten Studierenden müssen alle im Verlauf des Semesters stattfindenden schriftlichen Prüfungen ablegen.

<sup>3</sup> Erreichen dispensierte Studierende den für ein Semester oder ein Jahr erforderlichen Notendurchschnitt wegen ausserordentlicher Umstände nicht, so müssen sie über den gesamten Unterrichtsstoff der entsprechenden Fächer schriftliche und mündliche Zusatzprüfungen ablegen.

**Art. 23.** <sup>1</sup> Studierende, die Unterrichtsstunden nicht besuchen können, teilen dies dem Dozenten und dem Direktor schriftlich mit.

Absenzen

<sup>2</sup> Wenn Studierende dem Unterricht zu oft fernbleiben oder ihre Teilnahmepflicht ungenügend erfüllen, können sie vom Direktor, nach einer Verwarnung, von der Schule ausgeschlossen werden.

## 6. Schulgeld und andere Gebühren

**Art. 24.** <sup>1</sup> Die aufgenommenen Studierenden bezahlen eine Einschreibegebühr. Einschreibegebühr

<sup>2</sup> Die Gebühr wird nicht zurückerstattet, auch wenn der Kandidat seine Einschreibung vor dem Unterrichtsbeginn zurückzieht.

**Art. 25.** <sup>1</sup> Für den Besuch der Schule wird jedes Semester ein Schulgeld erhoben. Schulgeld

<sup>2</sup> Bricht ein Studierender das Studium ab oder wird er von der Schule ausgeschlossen, so wird das Schulgeld nicht zurückerstattet.

<sup>3</sup> Im Schulgeld nicht inbegriffen sind Hilfsmittel des Unterrichts; der Kauf von didaktischem Material geht zu Lasten der Studierenden.

**Art. 26.** <sup>1</sup> Studierende, die an der Zwischen- oder Schlussprüfung teilnehmen, bezahlen eine Prüfungsgebühr. Prüfungsgebühr

<sup>2</sup> Studierende, die eine Prüfung nicht bestehen und wiederholen müssen, müssen die Prüfungsgebühr erneut bezahlen.

**Art. 27.** Der Staatsrat setzt die Höhe der Einschreibegebühren, des Schulgeldes und der Prüfungsgebühren fest. Höhe der Gebühren

## 7. Bewertung, Promotion und Prüfungen

### A. Prüfungen und Bewertung

**Art. 28.** <sup>1</sup> In den Fächern des Lehrplans werden die Leistungen der Studierenden durch schriftliche Prüfungen gemessen; ausgenommen sind die Fächer: Grundsätze

- a) Human relations;
- b) Arbeitsmethodik;
- c) Allgemeinwissen.

<sup>2</sup> Die Fächer nach Absatz 1 Bst. a–c werden nicht mit Noten, sondern aufgrund der Teilnahme am Unterricht in einem kurzen Bericht des Dozenten beurteilt.

<sup>3</sup> Zusätzlich können persönliche Arbeiten und mündliche Prüfungen eingeführt werden.

<sup>4</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden nach der Notenskala des Bundes bewertet:

6 = qualitativ und quantitativ sehr gut;

5 = gut, zweckentsprechend;

4 = den Mindestanforderungen entsprechend;

3 = schwach, unvollständig;

2 = sehr schwach;

1 = unbrauchbar oder nicht ausgeführt.

<sup>5</sup> Es können Teilnoten gegeben werden; die Noten werden in diesem Falle in Zehnteln ausgedrückt; ab fünf Hundertsteln wird auf den nächst höheren Zehntel gerundet.

**Art. 29.** <sup>1</sup> Die Prüfungen sind obligatorisch.

Pflicht zur Teilnahme

<sup>2</sup> Studierende, die eine Prüfung nicht abgelegt haben, müssen eine Nachholprüfung machen. Diese kann ausserhalb der normalen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Der Dozent bestimmt den Prüfungsstoff.

<sup>3</sup> Die Dozenten teilen dem Direktor Missbräuche mit; dieser verwarnt die betreffenden Studierenden; er kann im Wiederholungsfall ihren Ausschluss verfügen.

**Art. 30.** <sup>1</sup> Für die Fächer des Lehrplans, mit Ausnahme der Fächer nach Artikel 28 Abs. 1 Bst. a–c, werden für jedes Semester und Schuljahr aufgrund der in den entsprechenden Zeiträumen durchgeführten Prüfungen die Notendurchschnitte errechnet.

Semester- und Jahresnoten

<sup>2</sup> Die Dozenten können in den einzelnen Fächern für die Berechnung der Notendurchschnitte Bewertungskoeffizienten einführen.

**Art. 31.** Am Ende des ersten Semesters und am Ende des Schuljahres wird aus dem jeweiligen Notendurchschnitt der einzelnen Fächer die Gesamtnote ermittelt.

Gesamtnote

**Art. 32.** Die Semester- und Jahresnoten der einzelnen Fächer und die Gesamtnote werden in einem Ausweis oder Zeugnis festgehalten und den Studierenden am Ende des Semesters abgegeben.

Ausweis oder Zeugnis

## B. Promotion

**Art. 33.** <sup>1</sup> Anhand der Semesterausweise und -zeugnisse können die Grundsätze Ausbildungsfortschritte der Studierenden verfolgt werden.

<sup>2</sup> Über die Promotion in das folgende Semester entscheidet der Direktor im Einvernehmen mit den Dozenten.

<sup>3</sup> Bei Semesterende sind für die Zulassung zum Weiterstudium zu berücksichtigen:

- a) die gemäss den Kriterien für eine erfolgreiche Prüfung (Art. 46 und 58 Bst. a, b und c) errechneten und im Ausweis oder Zeugnis festgehaltenen Noten;
- b) der Bericht des Dozenten in den nicht mit Noten bewerteten Fächern;
- c) der persönliche Einsatz und Lernwille;
- d) die aktive Teilnahme am Unterricht.

<sup>4</sup> Studierende, die nicht promoviert werden, können höchstens einmal zur Wiederholung desselben Semesters zugelassen werden; in der Regel sind sie verpflichtet, alle Fächer des Lehrplans zu besuchen.

<sup>5</sup> Ergeben die genannten Kriterien eine derart negative Bilanz, dass der gesamte Schulerfolg nicht mehr gewährleistet ist, so kann der betreffende Studierende die Ausbildung nicht fortsetzen.

**Art. 34.** <sup>1</sup> In besonderen Fällen kann der Direktor mit der Zustimmung der Dozenten eine bedingte Promotion verfügen. Bedingte Promotion

<sup>2</sup> Bedingt promovierte Studierende müssen am Ende des nächsten Semesters die folgenden Bedingungen erfüllen, damit sie zum Weiterstudium zugelassen werden:

- a) Sie dürfen in höchstens zwei Fächern eine Semesternote unter 4,0, aber nicht unter 3,0 haben;
- b) Die Gesamtnote muss mindestens 4,0 erreichen;
- c) Sie müssen sich aktiv am Unterricht jener Fächer beteiligen, in denen keine Noten erteilt werden.

<sup>3</sup> Studierende, die diese Bedingungen nicht erfüllen, können höchstens einmal zur Wiederholung des entsprechenden Semesters zugelassen werden; sie müssen alle Fächer des Lehrplans besuchen.

<sup>4</sup> Der Artikel 33 Abs. 5 gilt sinngemäss.

### C. Zwischenprüfung

**Art. 35.** Mit der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über die für die Fortführung ihrer Ausbildung notwendigen Kenntnisse verfügen. Zweck

**Art. 36.** <sup>1</sup> Studierende, die im Semester vor der Zwischenprüfung promoviert wurden, müssen die Zwischenprüfung bestehen, um ihre Ausbildung fortführen zu können. Pflicht zur Teilnahme

<sup>2</sup> An den Prüfungen nehmen auch jene Studierenden teil, die aufgrund ihrer früheren Ausbildung nicht den ganzen Ausbildungsgang absolvieren müssen.

<sup>3</sup> Studierende, die in gewissen Fächern vom Unterricht dispensiert wurden, werden auch in diesen Fächern geprüft.

**Art. 37.** <sup>1</sup> In der Zwischenprüfung werden die folgenden Fächer geprüft: Prüfungsfächer

- a) Volkswirtschaftslehre;
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- c) Rechnungswesen / Unternehmensfinanzierung;
- d) Rechtslehre;
- e) Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik;
- f) Informatik;
- g) Französisch und, für Kandidaten französischer Sprache, Kommunikation;
- h) Deutsch und, für Kandidaten deutscher Sprache, Kommunikation;
- i) Englisch;
- j) Wirtschaftsgeographie.

<sup>2</sup> In bestimmten Fächern kann die Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen bestehen, für die je eine Positionsnote erteilt wird.

**Art. 38.** <sup>1</sup> Alle Prüfungsfächer werden schriftlich geprüft. Prüfungsform

<sup>2</sup> Die Fächer Deutsch, Englisch und Französisch werden zusätzlich mündlich geprüft. Andere Fächer können ebenfalls mündlich geprüft werden.

**Art. 39.** <sup>1</sup> Das Programm der Zwischenprüfung wird den Studierenden vier Wochen vor Beginn der Prüfungssession bekanntgemacht. Prüfungsprogramm

<sup>2</sup> Das Prüfungsprogramm bestimmt:

- a) den Prüfungsstoff der verschiedenen Fächer;
- b) die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfungen;
- c) die zugelassenen Hilfsmittel.

<sup>3</sup> Der Direktor kann das ursprüngliche Prüfungsprogramm ändern, wenn die Umstände dies erfordern.

**Art. 40.** <sup>1</sup> Die Dozenten werden als Examinatoren eingesetzt. Examinatoren und Experten

<sup>2</sup> Für jedes Prüfungsfach bezeichnet der Direktor mindestens einen Dozenten und einen schulexternen Experten.

<sup>3</sup> Die Examinatoren und Experten sind für die Vorbereitung und Korrektur der Prüfungsaufgaben verantwortlich; sie führen die mündlichen Prüfungen durch.

<sup>4</sup> Die Examinatoren und Experten bilden zusammen die Prüfungskommission; diese wird vom Direktor geleitet.

**Art. 41.** <sup>1</sup> Die Prüfungsergebnisse werden nach der in Artikel 28 Abs. 4 und 5 erwähnten Notenskala beurteilt. Für jede Prüfung werden die Noten der Kandidaten von den Examinatoren und den Experten im gegenseitigen Einverständnis erteilt. Prüfungsnoten

<sup>2</sup> Für jedes Fach wird eine mit E bezeichnete Prüfungsnote gesetzt.

<sup>3</sup> In bestimmten Fächern ist die Note E der Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnoten bzw. der einzelnen Positionsnoten.

<sup>4</sup> Die Note E kann auch aus den Prüfungsergebnissen der speziellen Unterrichtseinheiten (Module) berechnet werden.

**Art. 42.** <sup>1</sup> In der Vollzeitausbildung wird der mit M bezeichnete Durchschnitt der ersten zwei Semester berücksichtigt. Berücksichtigung der Semesternoten

<sup>2</sup> In der berufsbegleitenden Ausbildung wird der Durchschnitt M aus dem Durchschnitt der ersten drei Semester errechnet.

**Art. 43.** Für die Kandidaten, die von einem oder mehreren Fächern dispensiert wurden, werden anstelle der Semester- und Jahresnoten die Er- Spezialfälle

gebnisse der Prüfungen nach Artikel 22 Abs. 3 berücksichtigt und nach Artikel 42 mit M bezeichnet.

**Art. 44.** <sup>1</sup> Die Schlussnoten der einzelnen Prüfungsfächer werden aus dem Durchschnitt der Prüfungsnote E und der Note M berechnet. Schlussnoten

<sup>2</sup> In den Fächern, in denen keine Prüfungen abgelegt werden müssen, ist die Schlussnote die Note M.

**Art. 45.** Die Gesamtnote wird aus den Schlussnoten errechnet. Gesamtnote

**Art. 46.** Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat die folgenden Bedingungen erfüllt: Bestehen der Prüfung

- a) Die Gesamtnote beträgt mindestens 4,0.
- b) Keine Schlussnote liegt unter 3,0.
- c) Höchstens zwei Schlussnoten liegen zwischen 3,0 und 3,9, wovon höchstens eine unter 3,5.
- d) höchstens eine Schlussnote der folgenden Fächergruppen liegt unter 4,0:
  - Wirtschaftsfächer:  
Volkswirtschaftslehre, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Rechtslehre, Rechnungswesen / Unternehmensfinanzierung;
  - instrumentale Fächer:  
Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik, Informatik;
  - allgemeinbildende Fächer:  
Französisch (für französischsprachige Kandidaten zusätzlich Kommunikation), Deutsch (für deutschsprachige Kandidaten zusätzlich Kommunikation), Englisch, Geschichte und Gegenwartsanalyse, Wirtschaftsgeographie.

**Art. 47.** <sup>1</sup> Die Zwischenprüfung kann nur einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Prüfung. Prüfungswiederholung

<sup>2</sup> Der Kandidat muss alle Prüfungen wiederholen, in denen er im ersten Versuch nicht die Schlussnote 5,0 erreicht hat.

<sup>3</sup> Als Semesternoten gelten jene des ersten Prüfungsversuchs.

**Art. 48.** <sup>1</sup> Studierende, die wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen (Tod einer ihnen nahestehenden Person, höhere Gewalt usw.) zur Zwischenprüfung nicht antreten können, müssen ein Arzzeugnis vorlegen bzw. den Grund ihres Fernbleibens angeben können. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Fernbleiben  
von den  
Prüfungen

<sup>2</sup> Im Falle eines entschuldigtem Fernbleibens prüft der Direktor, unter welchen Bedingungen Zusatzprüfungen organisiert werden können.

<sup>3</sup> Für die Deckung der zusätzlichen Expertenkosten kann vom Kandidaten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden.

**Art. 49.** <sup>1</sup> Benützt ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst er während einer Prüfung auf andere Weise gegen die Prüfungsbestimmungen oder versucht er, dagegen zu verstossen, so schliesst der Direktor ihn von den Prüfungen aus. Die gesamte Prüfung gilt als nicht bestanden.

Ausschluss von  
der Prüfung

<sup>2</sup> Wird die Benützung unerlaubter Hilfsmittel oder ein Fehlverhalten bei der Korrektur der Arbeiten entdeckt, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

<sup>3</sup> Der ausgeschlossene Kandidat kann die Prüfungen nach Artikel 47 Abs. 1 und 3 wiederholen.

#### *D. Schlussprüfung*

**Art. 50.** <sup>1</sup> Die Schlussprüfung soll belegen, dass die Studierenden fähig sind:

Zweck

- a) mit ihren Kenntnissen konkrete Probleme des Berufslebens zu analysieren und zu lösen;
- b) einen praktischen Fall selbständig zu untersuchen und die wichtigsten Punkte mündlich und schriftlich zu erläutern.

<sup>2</sup> Die Anforderungen entsprechen denjenigen des Bundesrechts.

**Art. 51.** Zur Schlussprüfung werden nur Studierende zugelassen, die die Zwischenprüfung bestanden, den gesamten Ausbildungsweg erfolgreich abgeschlossen und ihre Diplomarbeit eingereicht haben.

Zulassung

**Art. 52.** <sup>1</sup> In der Schlussprüfung werden die folgenden Fächer geprüft:

Prüfungsfächer

- a) Volkswirtschaftslehre;
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- c) Personalmanagement;
- d) Rechnungswesen / Unternehmensfinanzierung;
- e) Marketing;
- f) Rechtslehre und Steuerlehre;
- g) Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik;
- h) Informatik;
- i) Französisch und, für französischsprachige Kandidaten, zusätzlich Kommunikation;
- j) Deutsch und, für deutschsprachige Kandidaten, zusätzlich Kommunikation;
- k) Englisch;
- l) Wirtschaftsgeographie (ab 1997);
- m) Wahlfächer.

<sup>2</sup> In bestimmten Fächern kann die Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen bestehen, für welche je eine Positionsnote gegeben wird.

**Art. 53.** <sup>1</sup> Alle Prüfungsfächer werden schriftlich geprüft.

Prüfungsform

<sup>2</sup> Die Fächer Deutsch, Englisch und Französisch werden zusätzlich mündlich geprüft. Andere Fächer können ebenfalls mündlich geprüft werden.

**Art. 54.** <sup>1</sup> Die Diplomarbeit ist Teil der Schlussprüfung; sie dient zusätzlich zu den Prüfungen nach Artikel 52 als Bewertungsgrundlage.

Diplomarbeit

<sup>2</sup> Planung, Durchführung und Präsentation der Diplomarbeit werden in Weisungen umschrieben.

<sup>3</sup> Diese Weisungen werden den Studierenden am Anfang ihres letzten Schuljahres bekanntgemacht.

**Art. 55.** <sup>1</sup> Das Programm der Schlussprüfung wird den Studierenden spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Prüfungssession mitgeteilt.

Prüfungsprogramm

<sup>2</sup> Das Prüfungsprogramm bestimmt:

- a) den Prüfungsstoff der verschiedenen Fächer;

- b) die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfungen;
- c) die zugelassenen Hilfsmittel.

<sup>3</sup> Die Fächer, die nicht bis zum Ausbildungsende unterrichtet werden, können bereits nach Abschluss des Unterrichts geprüft werden; diese Prüfungen sind Teil der Schlussprüfung.

<sup>4</sup> Der Direktor kann das ursprüngliche Prüfungsprogramm ändern, wenn die Umstände dies erfordern.

**Art. 56.** <sup>1</sup> Die Dozenten werden als Examinatoren eingesetzt.

Examinatoren  
und Experten

<sup>2</sup> Für jedes Prüfungsfach bezeichnet der Direktor mindestens einen Dozenten und einen schulexternen Experten. Für die wirtschaftswissenschaftlichen und instrumentalen Fächer werden soweit möglich Experten mit entsprechender beruflicher Tätigkeit ausgewählt.

<sup>3</sup> Die Examinatoren und Experten sind für die Vorbereitung und Korrektur der Prüfungsaufgaben verantwortlich; sie führen die mündlichen Prüfungen durch.

<sup>4</sup> Examinatoren und Experten bilden zusammen die Prüfungskommission; diese wird vom Direktor geleitet.

**Art. 57.** <sup>1</sup> Die Artikel 41–45 gelten sinngemäss für die Schlussprüfung. Die Note M wird in diesem Fall durch die Semesternoten des Hauptkurses gebildet.

Prüfungsnoten,  
Schlussnoten  
und  
Gesamtnote

<sup>2</sup> Die Noten der Prüfungen nach 55 Abs. 3 sind Noten der Schlussprüfung.

**Art. 58.** <sup>1</sup> Die Schlussprüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat die folgenden Bedingungen erfüllt:

Bestehen der  
Prüfung

- a) Die Gesamtnote beträgt mindestens 4,0.
- b) Keine Schlussnote liegt unter 3,0.
- c) Höchstens drei Schlussnoten liegen zwischen 3,0 und 3,9, wovon höchstens zwei unter 3,5.
- d) Der Notendurchschnitt der Prüfungen in den Wahlfächern beträgt mindestens 4,0.
- e) Die Note für die Diplomarbeit beträgt mindestens 4,0.

<sup>2</sup> Kandidaten, die die Schlussprüfung bestanden haben, erhalten das Diplom «Betriebsökonom HWV» bzw. «Betriebsökonomin HWV».

**Art. 59.** <sup>1</sup> Die Teile der Schlussprüfung können nur einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten Prüfungsversuch. Prüfungswiederholung

<sup>2</sup> Der Kandidat muss alle Prüfungen wiederholen, in denen er im ersten Versuch nicht die Schlussnote 5,0 erreicht hat.

<sup>3</sup> Als Semesternoten gelten jene des ersten Prüfungsversuchs.

<sup>4</sup> Falls der Kandidat aufgrund der Schlussnoten jener Fächer, die gemäss den Bestimmungen von Artikel 55 Abs. 3 vorgezogen wurden, die in Artikel 58 genannten Bedingungen für das Bestehen der Prüfung nicht erfüllt, kann er die übrigen Teile der Schlussprüfung absolvieren, die Schlussprüfung gilt aber als nicht bestanden; für die Prüfungswiederholung gelten die Absätze 1–3.

**Art. 60.** <sup>1</sup> Eine ungenügende Diplomarbeit kann nur einmal neu geschrieben werden. Wiederholung der Diplomarbeit

<sup>2</sup> Ist nur die Diplomarbeit ungenügend, so kann der Kandidat innert drei Monaten seit Ende der Schlussprüfung eine neue Version vorlegen.

<sup>3</sup> Sind neben der Diplomarbeit weitere Bedingungen nicht erfüllt, so ist die Diplomarbeit bei der Prüfungswiederholung vorzulegen.

**Art. 61.** Für das Fernbleiben von der Prüfung gilt der Artikel 48 sinngemäss. Fernbleiben von der Prüfung

**Art. 62.** <sup>1</sup> Betrug und Betrugsversuch während einer Prüfung werden nach Artikel 49 Abs. 1 und 2 geahndet. Ausschluss von der Prüfung

<sup>2</sup> Der ausgeschlossenen Kandidat kann die Prüfungen nach Artikel 59 Abs. 1 und 3 wiederholen.

<sup>3</sup> Erfolgt der Ausschluss aufgrund eines Betrugs im Zusammenhang mit der Diplomarbeit, so muss der Kandidat innert einem Jahr nach Ende der Schlussprüfung eine neue Arbeit vorlegen; ist diese ungenügend, so kann sie nicht neu geschrieben werden.

## 8. Rechtsmittel

**Art. 63.** <sup>1</sup> Gegen Entscheide, die die Stellung eines Studierenden betreffen oder betreffen können, kann dieser innert zehn Tagen eine schriftliche Einsprache an den Direktor der Ingenieurschule richten.

Entscheide  
über die  
Stellung der  
Studierenden  
a) Einsprache

<sup>2</sup> Gegen alle Entscheide über die Prüfungen kann innert fünf Tagen eine schriftliche Einsprache an die Prüfungskommission gerichtet werden.

<sup>3</sup> Die Bewertung der Arbeit, des Verhaltens oder der Fähigkeiten eines Studierenden kann nur auf Willkür überprüft werden.

<sup>4</sup> Die Einsprachebehörde entscheidet rasch und informiert den Direktor der HWV.

**Art. 64.** <sup>1</sup> Gegen die Einspracheentscheide kann innert zehn Tagen bei der Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion Beschwerde erhoben werden.

b) Beschwerde

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

**Art. 65.** In jedem Entscheid, der die Stellung eines Studierenden betrifft oder betreffen kann, sind das Rechtsmittel und die Einsprachefrist zu erwähnen.

c) Rechtsmittelbelehrung

**Art. 66.** <sup>1</sup> Gegen die übrigen Entscheide, die in Anwendung dieses Reglements gefällt werden, kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.

Übrige Entscheide

<sup>2</sup> Neben den im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Fällen kann auch gegen Entscheide betreffend die Organisation und den Betrieb der HWV und des Unterrichts eine an den Staatsrat gerichtete Beschwerde erhoben werden.

## 9. Schlussbestimmungen

**Art. 67.** Der Beschluss vom 26. Februar 1991 über die Gründung einer Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (SGF 427.11) wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 68.** <sup>1</sup> Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 15. August 1994 Inkrafttreten in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.